

selbst ausgibt¹⁾). Beide Privilegien hängen mit Fälschungen zusammen, verleihen jedoch eigentümlicherweise geringere Rechte als diese. Der Zusammenhang mit einer Fälschung liegt bei Aachen, wo das falsche Karlsdiplom dem Friedrichsprivileg inseriert ist, offen zutage. Auch bei Würzburg, wo drei selbständige würzburgische Fälschungen auf Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. vorliegen, die zwischen 1150 und 1168 entstanden sein müssen und den Anspruch Würzburgs auf den *ducatus* unterbauen sollen, steht der Zusammenhang außer Zweifel²⁾). Im ersten Fall wird die Verleihung der Freiheit an alle Einwohner und Zuzüger Aachens zu derjenigen nur an Einwohner herabgemindert, im zweiten Falle die Verleihung des *ducatus Francie orientalis* zu derjenigen des *ducatus Wirceburgensis*. Ist diese Wiederholung Zufall oder Ausfluß einer raffinierten Technik des Schreibers Q? Wir neigen zum zweiten, ohne es indessen zwingend beweisen zu können.

Die Echtheit von St. 4061 für Aachen ist seit über hundert Jahren Gegenstand einer immer wieder auflebenden Diskussion. Wenn auch schwerwiegende Gründe dafür vorgebracht werden konnten, so fanden sich doch immer wieder Gegner. Die neueren unter ihnen nehmen besonders an der Inserierung des offensichtlich falschen, unter Verwendung bekannten Legendengutes hergestellten, Karlsdiploms und an der Verleihung von Rechten an Aachen, die vordem noch keine andere Stadt erhalten hatte, Anstoß und vermuten, St. 4061 sei die später stark verunechtete Form eines ursprünglich echten Privilegs Friedrichs³⁾). Die Auffindung des echten, von N geschriebenen und diktierten Privilegs für Monza von 1159, das seinerseits in Italien einzig dasteht, inhaltlich dem für Aachen von 1166 sehr ähnlich ist und eine einleuchtende Erklärung der Verwendung des Ausdrucks *curadia* in St. 4061 erlaubt, sowie die Feststellung des Schreibers und Diktators von St. 4061, Q, und seiner Technik sind neue schwerwiegende Argumente dafür, daß wir im Privileg Friedrichs I. vom 8. Jan. 1166 für die Stadt Aachen samt dem inserierten

¹⁾ Vgl. Rauschen-Lörsch, S. 41. Die Würzburger Urkunde bei H. Breßlau, *Diplomata centum* S. 104 Nr. 72. In ihr heißt es: *hac nostra pragmatica sanctione*.

²⁾ D. H. II 391, D. K. II 181, D. H. III 245.

³⁾ Zu dieser Diskussion vgl. Rauschen-Lörsch, 150 ff., MG. DD. Karol. 1, 569 und A. Kneer, Die Urkunde über die Heiligsprechung . . . , 50 ff., wo sämtliche bisher geäußerten Meinungen aufgeführt werden. K.s sonstige Darlegungen, die schon Güterbock (HZ. 146 [1932] 159f.) anzweifelte, müssen jetzt als verfehlt betrachtet werden.